

UNTERHALT

Hat eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter für die Zeit, für die Hilfe zur Pflege gewährt wird, nach dem bürgerlichen Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfefaufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 SGB XII).

Eine vollstationäre Heimpflege ist in der Regel mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Deshalb stellen sich viele Betroffene häufig die Frage, wer zum Unterhalt verpflichtet ist und in welchem Umfang. Dies bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften.

Für den Bereich der Hilfe zur Pflege sind generell folgende Personen zum Unterhalt verpflichtet:

- Ehegatten untereinander
- Verwandte in gerader Linie, d. h. Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt.

In welchem Umfang diese Personen zum Unterhalt herangezogen werden können, hängt von deren Einkommens- und Vermögenssituation sowie dem „Grad der Unterhaltsverpflichtung“ ab. So sind beispielsweise Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern „gesteigert“ unterhaltspflichtig. Das bedeutet, sie müssen mehr Unterhalt zahlen als Personen, die „nicht gesteigert“ unterhaltspflichtig sind. Dazu gehören beispielsweise Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern und umgekehrt. Deren Unterhalt gehört demnach zu der „nicht gesteigerten“ Unterhaltspflicht.

Wichtig zu wissen:

Reicht das Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen nicht aus, ihren Bedarf und den der Familienangehörigen (z. B. Ehegatte und minderjährige Kinder) zu finanzieren, sind sie nicht zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet. Aus diesem Grunde ist es im eigenen Interesse der Unterhaltsverpflichteten, ihrer Auskunftsspflicht (§ 1605 BGB und § 117 SGB XII) innerhalb der gesetzten Frist unbedingt nachzukommen.

ZUZAHLUNG BEI ÄRZTLICHER BEHANDLUNG

Der Gesetzgeber hat den Heimbewohnerinnen und den Heimbewohnern, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, die Möglichkeit eingeräumt, für die nach der Gesundheitsreform fälligen Zuzahlungen bei ärztlicher Behandlung ein Darlehen des Sozialhilfeträgers in Anspruch zu nehmen (§ 37 Abs. 2 SGB XII).

Zu diesem Zweck leistet der Sozialhilfeträger den Zuzahlungsbetrag an die Krankenkasse. Diese stellt den Leistungsberechtigten eine entsprechende Bescheinigung hierüber aus. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt, indem vom monatlich zu gewährenden sogenannten Taschengeld des Leistungsberechtigten, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, ein gleichbleibender Anteil einbehalten wird.

Hinweis:

Das Darlehen ist ein Angebot, keine Verpflichtung. Der Kreis Kleve teilt die Anspruchsberechtigten den Krankenkassen nur dann automatisch mit, wenn diese nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Nähere Informationen zur Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten Sie beim Fachbereich Jugend, Soziales und Jobcenter (Tel.: 02821 85-385).

Impressum:

Kreis Kleve
Der Landrat
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
E-Mail: info@kreis-kleve.de

Stand: April 2017



HILFE ZUR PFLEGE IN EINRICHTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB XII)